

Rehkitze und Mahd

Stand 16.04.2026



Quelle: Eigene Aufnahme

Die erste Grünlandmahd steht bevor und zeitgleich beginnt die Geburtssaison der Rehkitze.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Verantwortlichen für ein immer wiederkehrendes Problem sensibilisieren:

In den vergangenen Jahren mussten im Land Bremen Strafverfahren gegen Verantwortliche aus der Landwirtschaft eingeleitet werden, die Grünlandflächen ohne ausreichende Rücksichtnahme auf das Rehwild und ohne geeignete Vorsorgemaßnahmen gemäht haben. Die dabei entstandenen Bilder – verletzte oder getötete Kitze, teilweise sogar abgetrennte Körperteile – sind nicht nur Ausdruck großen Tierleids, sondern wirken auch auf die Bevölkerung und alle Beteiligten verstörend.

Der Tierschutz ist im Grundgesetz Art. 20 a verankert und somit Staatsziel. Darüber hinaus ist in §1 Tierschutzgesetz festgelegt, dass niemand ohne vernünftigen Grund einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Die Verantwortlichen sind also verpflichtet, bei der Mahd darauf zu achten, keine im Gras liegenden Tiere zu verletzen. Hieraus ergibt sich, dass Schutzmaßnahmen bei der Mahd zu ergreifen sind.

Insbesondere das Rehwild nutzt das hohe Gras als Deckung und legt seine Kitze dort ab, um sie später wieder abzuholen. Oft handelt es sich dabei auch um sehr kleine Flächen, auf denen die Kitze verborgen liegen.

Das Mähen ohne Schutzmaßnahmen stellt keinen vernünftigen Grund dar, ein Tier zu verletzen oder zu töten. Nach dem sogenannten Verursacherprinzip sind daher in erster Linie die Verantwortlichen aus der Landwirtschaft sowie die für die Maschinenführung zuständigen Personen dafür verantwortlich, die zu mähende Fläche rechtzeitig vor der Mahd abzusuchen.

Nach aktueller Rechtsprechung sind die Verantwortlichen verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um das Ausmähen von Rehkitzen zu verhindern. Auch wenn ein Lohnunternehmen mit der Mahd beauftragt wird, entbindet dies nicht von dieser Verantwortung. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass das Lohnunternehmen ausdrücklich mit diesen Aufgaben betraut wird und die Maßnahmen zuverlässig umsetzt.

Der LMTVet ist verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und Strafverfahren einzuleiten, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verantwortliche nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben,



um Kitzverluste bei der Mahd zu vermeiden. In den vergangenen Jahren haben Amtsgerichte bereits empfindliche Geldstrafen im vierstelligen Bereich wegen Verstoßes gegen § 17 Tierschutzgesetz (Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund) verhängt. Darüber hinaus kann sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren drohen. Nach aktueller Rechtsprechung liegt bereits dann Vorsatz – also eine sogenannte billigende Inkaufnahme – vor, wenn keine Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden, obwohl beispielsweise im Vorjahr bereits Rehkitze auf der Fläche gefunden wurden. Wird während der Mahd ein Kitz getötet oder verletzt, ist die Mahd unverzüglich zu unterbrechen und es sind umgehend weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Gefährdungen auszuschließen.

Zudem besteht die Gefahr, dass Nutztiere im Stall durch die Aufnahme von Gras, Heu oder Silage, das mit Tierkörperteilen verunreinigt ist, gefährdet werden und daran verenden können (Botulismus).

Während das Absuchen der Flächen früher meist zu Fuß oder mit Hunden erfolgte, haben sich in den vergangenen Jahren Vereine und Zusammenschlüsse gebildet, die diese Aufgabe mithilfe von Drohnen übernehmen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dies die mit Abstand effektivste Methode ist, um Rehkitze zu orten und zu retten. Die ehrenamtliche Arbeit der Drohnenteams ist in der Regel kostenlos, Spenden sind jedoch willkommen. Durch den Einsatz von Drohnen konnten neben Rehkitzen auch Hasenjunge und Nester von Bodenbrütern aufgespürt und gesichert werden. Zu beachten ist, dass eine effektive Suche mit Drohnen und Wärmebildkameras nur in den frühen Morgenstunden möglich ist, da nur dann wärmeabgebende Objekte eindeutig erkannt werden können. Die Flächen, auf denen Kitz, Hasen oder andere Tiere gefunden wurden, sollten zuerst gemäht werden, damit die gesicherten Tiere möglichst schnell wieder in die Obhut ihrer Mutter zurückkehren können.

Kontaktdaten über ehrenamtlich tätige Rehkitzrettungen in ihrem Bereich finden Sie im Internet.

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen erhalten Sie:

für Bremen	für Bremerhaven
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen Abteilung 3 Tierschutz, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven
Lötzener Str. 3	Freiladestr. 1
28207 Bremen	27572 Bremerhaven
 0421/361 21223	 0471/596 64158
E-Mail: tierschutz-hb@lmtvet.bremen.de	E-Mail: tierschutz-bhv@lmtvet.bremen.de